



Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Islandpferde Reiter- und Züchterverband Hessen“ e.V.
abgekürzt

IPZV – Landesverband Hessen e.V.

Der Sitz ist in 36325 Feldatal; er ist im Vereinsregister unter Nr. 601 beim Amtsgericht Alsfeld eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft in Organisationen

Der Verband ist Mitglied im Islandpferde Reiter- und Züchterverband e.V. abgekürzt **IPZV**.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Verbandes, Gemeinnützigkeit

1. Der Verband bezweckt:
 - 1.1. Das Reiten auf Islandpferden im Sinne eines Ausgleichssportes und zur Vertiefung der Tier- und Naturliebe, insbesondere Pflege des Jugendsportes und der freien Jugendhilfe, sowie das therapeutische Reiten.
 - 1.2. Die Ausbildung von Reiter und Pferd, auch in den für das Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Pass.
 - 1.3. Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden, insbesondere die Durchsetzung des Zieles der Reinzucht.

IPZV Islandpferde- Reiter und Züchterverband - Landesverband Hessen

14. Ausbildung von Richtern und Ausbildern, sowie das Abhalten von Lehrgängen und deren Überwachung.
 15. Das Ausrichten von Leistungswettbewerben gemäß der Islandpferde-Prüfungsverordnung (IPO) und das Überwachen von Turnieren und Veranstaltungen der Mitglieder des Landesverbandes.
 16. Hilfe und Unterstützung bei der mit Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
 17. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
 18. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung in der Bundesrepublik Deutschland.
 - 1.9. Die Vertretung aller Mitglieder und Vereine gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene des Landes Hessen und auf der Bundesebene, soweit die nicht vom IPZV oder FN wahrgenommen wird.
2. Wahrnehmung aller Belange des IPZV im Lande Hessen.
 3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verband selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51-68 der Abgabenordnung 1977 vom März 1976 (BGB I S. 613). Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
 4. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 5. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
 6. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigen.
 7. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. (Vgl. § 13).

§ 4

Mitgliedschaft des Verbandes

Mitglied des Verbandes können werden:

Islandpferde-Vereine und Sparten von Reitervereinen, die Ziele und Satzung des IPZV-Landesverbandes Hessen anerkennen. Die Vereine müssen ihren Sitz im Gebiet des Landes Hessen haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann jede Organisation werden, die ein ernsthaftes Interesse an den Zielen des Verbandes bekundet.

Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Annahme und Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme wird sofort ein voller Beitrag für das laufende Kalenderjahr fällig.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - A) Durch Austritt aus dem Verband
 - B) Durch Ausschluss
 - C) Durch Auflösung eines Vereines
2. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verband. Seine Pflichten dem Verband gegenüber hat das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.
3. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und muss mit einer Frist von mindestens drei Monaten bis zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - A) Die Satzungen einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen des Verbandes zu befolgen.
 - B) Der Verbandsbeitrag ist bis zum 30. April und der Dachverbandsbeitrag bis zum 31. August des Geschäftsjahres zu zahlen.
 - C) Keinerlei ehrenrührige oder unsportliche Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Verbandes abträglich sind.

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Der Vorstand
2. Der Verbandsausschuss

§ 9

Vorstand

1. Der Verband wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - 2.1 Der/die Vorsitzende
 - 2.2 der/die stellvertretende Vorsitzende
 - 2.3 der/die Schriftführer/-in
 - 2.4 der/die Kassenwart/-in
 - 2.5 der/die Zuchtwart/-in
 - 2.6 der/die Sportwart/-in
 - 2.7 der/die Freizeitwart/-in
 - 2.8 der/die Jugendwart/-in
 - 2.9 der/die Pressewart/-in
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt allein.
4. Der Vorstand wird vom Verbandsausschuss auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, ist von der nächsten Verbandsausschusssitzung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis zur Ergänzungswahl kann der Vorstand ein Amt kommissarisch besetzen. Scheidet ein unter Ziffer 3. genanntes Vorstandmitglied aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine Verbandsausschusssitzung einzuberufen und eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den geraden Ziffern Aufgeführten.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet über einen Antrag die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - A) Die Leitung des Verbandes
 - B) Die Festlegung der Tagesordnung für die Verbandsausschusssitzung
 - C) Die Festlegung von Richtlinien und Plänen für die Ausübung des Sportes und der züchterlichen Aktivitäten
 - D) Die Kassenprüfung und die Finanzverwaltung.
 - E) Die Erstattung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung auf der Verbandsausschusssitzung.
 - F) Die Anfertigung der Sitzungsniederschriften des Vorstandes und des Verbandsausschusses.

§ 10

Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus:
 - A) Dem Vorstand
 - B) Den 1. Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine.
 - C) Den Delegierten der angeschlossenen Vereine § 4 stellen pro angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten.
 - D) Hierbei werden nur die Mitglieder berücksichtigt, für die im Vorjahr der Vereinsbeitrag abgeführt wurde.
Die angeschlossenen Vereine müssen bis zum 31. Januar jeden Jahres eine Bestands-erhebungsliste per 31. Dezember des Vorjahres abgeben. Die Delegierten der Vereine müssen vor der Verbandsausschusssitzung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
2. Der Verbandsausschuss ist oberstes Organ des Landesverbandes.
3. Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden des Verbandes nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes oder des Verbandsausschusses, wenigstens jedoch einmal im Jahr mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen, spätestens drei Monate nach Jahresbeginn. Zu der Verbandsausschusssitzung werden alle Mitglieder schriftlich eingeladen.
4. Der Verbandsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Jede Person des Verbandsausschusses hat eine Stimme.
6. Die Aufgaben des Verbandsausschusses sind:
 - A) Wahl des Vorstandes
 - B) Bestimmung von Ausschüssen und Wahl der Mitglieder
 - C) Beschluss über die Höhe der Beiträge
 - D) Beschlussfähigkeit über wichtige organisatorische Dinge und Ausbildungsfragen.

IPZV Islandpferde- Reiter und Züchterverband - Landesverband Hessen

- E) Entgegennahme des Jahresberichtes.
 - F) Genehmigung und Vorschlag der Jahresrechnung.
 - G) Entlastung des Vorstandes
 - H) Satzungsänderungen
 - I) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, von denen alle zwei Jahre einer neu gewählt wird.
 - J) Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes.
 - K) Genehmigung zur Einstellung von hauptamtlichen Kräften.
Sie sind an die Weisungen des Vorsitzenden und an eine Geschäftsordnung gebunden.
 - L) Ausschluss von Mitgliedern.
7. Die Sitzungsprotokolle werden vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterschrieben.
8. Die Delegierten müssen dem Vorsitzenden vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden.
9. Anträge müssen acht Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden eingereicht werden.
10. Bei Vorstands-Neuwahlen wird eine geheime Wahl durchgeführt, wenn mehr als ein Vorschlag erfolgt.

§ 11

Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird vom Verbandsausschuss festgesetzt.
Die Beiträge werden wie folgt geregelt:
Vereine (§ 4) zahlen für jedes Vereinsmitglied einen Jahresbeitrag.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Geschäftsjahres sind die Bücher abzuschließen, der Vermögensbestand aufzunehmen und ein Jahresbericht anzufertigen.

§ 13

Auflösung

Nach Auflösung des Landesverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den Islandpferde-Reiter und Züchterverband e.V. (IPZV)

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch das Registergericht in Kraft. (25.Februar 1992)

Alsfeld, den 14. Dezember 1991